

Freiburg im Breisgau, den 10. Januar 1995

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Änderung der Ordnung für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition. — Informationsveranstaltung am 21./22. Januar 1995: Gemeindeferentin/Gemeindeferent — ein Beruf mit Zukunft. — Fortbildungstagungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Woche für das Leben 1995. — Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Veronikawerkes. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen — Zuruhesetzung — Pastoration einer Pfarrei — Versetzungen.

Nr. 3

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1992 (ABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnitts II wird geändert in: „Ausbildung“.
2. In Abschnitt II wird ein Unterabschnitt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Unterabschnitt 1: Ausbildungsverhältnis während der praxisbegleitenden Ausbildung

§ 2 a

Während der praxisbegleitenden Ausbildung besteht ein zum Zweck der Ausbildung befristetes Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin führt in dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Gemeindepraktikant“ bzw. „Gemeindepraktikantin“.

§ 2 b

(1) Dieses Ausbildungsverhältnis beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, und endet mit

- Eintritt in den Vorbereitungsdienst gemäß Unterabschnitt 2 oder
- zu dem Zeitpunkt, in dem aufgrund des abgeschlossenen theologischen Studiums der Eintritt in diesen Vorbereitungsdienst möglich oder
- der Abschluß des theologischen Studiums endgültig nicht mehr möglich ist.

(2) Für den Fall der ganzen oder teilweisen Wiederholung einzelner Teile des theologischen Studiums verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um den dafür festgelegten Zeitraum.

§ 2 c

Während dieses Ausbildungsverhältnisses wird eine Praktikumsvergütung bezahlt. Diese beträgt

- im ersten Jahr der Ausbildung zwei Drittel der Vergütungsgruppe VI b BAT,
 - im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung zwei Drittel der Vergütungsgruppe Vc BAT,
- jeweils (Grundvergütung, Ortszuschlag und Allgemeine Zulage).

§ 2 d

Während dieses Ausbildungsverhältnisses besteht Anspruch auf Erholungsurlaub nach den für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vorgesehenen Regeln.

Für die Anordnung von Samstags- und Sonntagsarbeit gilt § 14 Abs. 5.

§ 2 e

Im übrigen finden auf dieses Ausbildungsverhältnis die für Ausbildungsverhältnisse allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2 f

Der Gemeindepraktikant/die Gemeindepraktikantin wird in den Vorbereitungsdienst gemäß Unterabschnitt 2 auf-

genommen, es sei denn, daß sich während dieses Ausbildungsverhältnisses zeigt, daß er/sie den persönlichen und fachlichen Anforderungen nach der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ nicht genügt.

3. Der bisherige Abschnitt 2 wird zum „Unterabschnitt 2“ mit der Bezeichnung „Vorbereitungsdienst“.
4. § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Grundsätzlich ist der Urlaub während der Schulferien und möglichst zusammenhängend zu nehmen.
5. In § 7 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
Die Probezeit entfällt, wenn eine Anstellung als Gemeindepraktikant/Gemeindepraktikantin von mindestens sechs Monaten Dauer im Erzbistum Freiburg voranging.
Im Absatz 1 wird eine Absatzbezeichnung vorangestellt.
6. § 8 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Die Probezeit entfällt, wenn der Vorbereitungsdienst im Erzbistum Freiburg abgeleistet wurde.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 1994


Erzbischof

Nr. 4

Änderung der Ordnung für Gemeindereferenten/ Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Die Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 491) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 wird im ersten Absatz nach dem Wort „dauert“ eingefügt: „unbeschadet der Regelung in Ziffer 4.1.4“.
2. In Ziffer 4 Absatz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und 4.2.3“ gestrichen.
3. Ziffer 4.1.4 wird wie folgt neu gefaßt:
Für Bewerber/Bewerberinnen mit Lebenserfahrung und bewährtem ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinde kann das theologische Studium berufs-/praxisbegleitend absolviert werden. Voraussetzungen dafür sind:

- Mehrjährige ehrenamtliche pastorale Tätigkeit in der Gemeinde oder in einem kirchlichen Verband;
- abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung; bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulabschluß kann im Einzelfall von einer Berufsausbildung abgesehen werden;
- in der Regel zwischen 30 und 45 Jahre alt.

Für die praxisbegleitende Ausbildung bzw. die Anstellung als Gemeindepraktikant/Gemeindepraktikantin ist weiter Voraussetzung:

- Erfolgreicher Abschluß der theologischen Bildung („Theologischer Kurs Freiburg“ oder „Kurs zur Glaubensvertiefung Würzburg“) sowie des Pastoralkurses A (Freiburg) bzw. des Pastoralen Basiskurses aus dem Studiengang „Pastorale Dienste“ (Würzburg).

Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zur berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung vorliegen. Es berücksichtigt Stellungnahmen des Pfarrers, des Pfarrgemeinderates bzw. des Vorstandes des jeweiligen kirchlichen Verbandes und dessen geistlichen Beirates sowie Referenzen von Personen, die von der Bewerberin/von dem Bewerber benannt werden.

Das theologische Studium umfaßt die theologische, pastorale und religionspädagogische Bildung und dauert bis zu sechs Jahren. Es kann erworben werden durch

- den „Theologischen Kurs Freiburg“ zusammen mit dem „Pastoralkurs B“ und dem „Studiengang Religionspädagogik“ aus „Theologie im Fernkurs Würzburg“ oder
- den „Kurs zur Glaubensvertiefung“ (Grund- und Aufbaukurs) zusammen mit dem „Studiengang Pastorale Dienste“ (Pastoraler Basiskurs und Pastorale Spezialkurse) und dem „Studiengang Religionspädagogik“ aus „Theologie im Fernkurs Würzburg“ oder
- andere gleichwertige Ausbildungsgänge.

Einzelne Kurse der möglichen Ausbildungsgänge können vom Erzbischöflichen Ordinariat auf einen der anderen Ausbildungsgänge angerechnet werden.¹ Für den einzelnen Bewerber/die einzelne Bewerberin wird ein individueller Ausbildungsplan festgelegt.

Über den erfolgreichen Abschluß bzw. die Anerkennung des theologischen Studiums entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

Teile der pastoralen Bildung sowie die religionspädagogische Bildung können praxisbegleitend absolviert werden. Die praxisbegleitende Ausbildung kann bis zu drei Jahre dauern. Daran schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Für den Fall der Wiederholung einzelner Teile des Studiums verlängert sich die Ausbildung um den dafür festgelegten Zeitraum.

Der Gemeindepraktikant/die Gemeindepraktikantin arbeitet in den in Ziffer 4.1.1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen genannten Aufgabenfeldern mit. Selbständige bzw. alleinverantwortliche Durchführung von Arbeiten nach Ziffer 4.1.1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen dürfen ihm/ihr nur ausnahmsweise und mit Rücksicht auf den Stand der theologischen Bildung übertragen werden. Hiervon bleiben Tätigkeiten im Rahmen der theologischen Ausbildung unberührt. Für das Studium ist eine angemessene Zeit (in der Regel ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) zur Verfügung zu stellen. Zu seinen/ihren Pflichten gehört die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des theologischen Studiums. Eine Stellenumschreibung beschreibt die Aufgaben des Gemeindepraktikanten/der Gemeindepraktikantin.

4. Ziffer 4.2.3 wird gestrichen.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 1994

F. Oskar Sailer
Erzbischof

¹ Für Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen oder mehrere Teile der Ausbildung abgeschlossen haben, wird vom Erzbischöflichen Ordinariat eine dem Sinn dieser Ordnung entsprechende besondere Regelung getroffen.

Nr. 5

Ord. 19. 12. 1994

Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition

Rückwirkend zum 1. Januar 1994 tritt der nachstehend abgedruckte Gesamtvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG MUSIKEDITION vom 3./16. August 1994 in Kraft.

Er tritt an die Stelle des bisherigen Gesamtvertrages vom 20. Juni 1990.

Auf das im Anschluß an den Gesamtvertrag abgedruckte Merkblatt weisen wir hin.

Gesamtvertrag

zwischen der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel, hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär – nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet –

und dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands, – nachstehend „Verband der Diözesen“ genannt.

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten), für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Auführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik

Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION zunächst für die Jahre 1994 und 1995 eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 180 000,-, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 180 000,- weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein Exemplar des Adreßbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.

3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-) Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 3. August 1994

Bonn, den 16. August 1994

Für die VG MUSIKEDITION

Dr. Martin Bente
Präsident

Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Für den Verband der Diözesen Deutschlands
Prälat Wilhelm Schätzler
Geschäftsführer

M E R K B L A T T

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft (VG MUSIKEDITION) und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 3./16. August 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texten und Noten).

1. Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeit- aufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls

zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den (Erz-)Diözesen übersandt worden.

2. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

- a) Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

In dem Vertrag wird der Inhalt der Gestattung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien, von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdiensthähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

- b) Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

- c) Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden.

- d) Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen Wendestellen-Kopien hergestellt werden.

3. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

- a) Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin her-

gestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch grundsätzlich im Gottesdienst. Dem Gottesdienst werden andere kirchliche Veranstaltungen einschließlich Feiern gleichgestellt, wenn und soweit sie „gottesdiensthähnlicher“ Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter, entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen und Bestattungen.

- b) Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen Wendestellen.
- c) Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Lediglich bei der Herstellung von Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig, muß aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 Urheberrechtsgesetz).

4. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

- a) Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die zum verfaßten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden, d. h. in der Regel aus kirchlichen Mitteln finanziert bzw. bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- b) Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- c) Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.

5. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- a) Um den Umfang des Fotokopierens zu ermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, soll bei (nur) 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt werden, und zwar 1997. Die nach statistischen Gesetzen auszuwählenden Betroffenen werden zu gegebener Zeit verständigt.
- b) Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION Kassel mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

6. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt:
„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Nr. 6

Ord. 7. 12. 1994

Informationsveranstaltung am 21./22. Januar 1995: Gemeindereferentin/Gemeindereferent – ein Beruf mit Zukunft

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind in unserer Diözese ein fester Bestandteil der pastoralen Dienste. Es gibt diesen Beruf seit über sechzig Jahren. Zur Zeit besteht ein Bedarf an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ führt am 21./22. Januar 1995 ein Informationswochenende zur Ausbildung und zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten durch:

Beginn: Samstag, 21. Januar 1995, 9.00 Uhr
Ende: Sonntag, 22. Januar 1995, 14.00 Uhr

Tagungsorte: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik,
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg,
und
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen,
Religionspädagogik und Pflege,
Wölflinstraße 4, 79104 Freiburg

Interessentinnen und Interessenten, die in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen, sind zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Voraussetzungen

für eine Aufnahme in das Seminar für Gemeindepastoral: Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein praktisches Jahr;
für eine Aufnahme in die Fachhochschule: Abitur.

Bewerbungsfrist ist der 31. März des betreffenden Jahres.

Anmeldungen zur Informationsveranstaltung bitte umgehend an:

Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik (s. o.), Tel. (07 61) 8 85 01-00.

Einladungen sind den Pfarrämtern bereits zugegangen. Wir bitten, in geeigneter Weise auf diese Informationsveranstaltung aufmerksam zu machen.

Nr. 7

Ord. 8. 12. 1994

Fortbildungstagung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

„Sucht“ – (k)ein Thema für uns in der Gemeinde“

Kaum ein Problembereich wird so tabuisiert wie die Sucht – auch in den Gemeinden. Ob es sich um Drogen-, Alkohol-, Medikamenten- oder andere Abhängigkeiten handelt: Sie ziehen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren soziales Umfeld – Familie, Freundeskreis – in schwere Probleme hinein.

Die Informationsveranstaltung soll einen Beitrag dazu leisten, Lebenssituationen zu erkennen, die ein Suchtverhalten begünstigen. Es geht auch um die Erarbeitung einer realistischen Sichtweise für den Krisenfall. Über einen vertrauensvollen Kontakt soll eine wirkungsvolle Hilfe vermittelt werden können. Dabei ist der Austausch der Erfahrungen mit der Suchtproblematik in den Gemeinden unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig.

Termin: 24. Januar 1995, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e. V.
Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. V
Institut für Pastorale Bildung
Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Leitung: Karl Flaig, Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Bernhard Krabbe, Diözesan-Caritasverband
Angelika Ott, Erzb. Ordinariat, Abt. V
Rita Rothardt, Institut für Pastorale Bildung

Referentinnen/ Fachreferentinnen und Fachreferenten der
Referenten: Arbeitsgemeinschaft für Gefährdeten-
hilfe und Jugendschutz in der Erzdiö-
zese Freiburg (AGJ) und örtlicher Cari-
tasverbände

Kursgebühren: Kosten für Verpflegung

Anmeldungen umgehend an:

Diözesan-Caritasverband Freiburg,
Referat Caritas und Pastoral,
Hildastraße 65, 79102 Freiburg

Nr. 8 Ord. 15. 12. 1994

Fortbildungstagung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

„... damit sie Leben haben und es in Fülle haben“ (Job 10, 10).
Gemeindeentwicklung in der Übergangssituation

Das Seminar lädt dazu ein,

- die eigenen Erfahrungen in der Gemeindegarbeit zu reflektieren,
- Einsichten in die heutige Umbruchsituation, die sich auf vielen Ebenen zeigt - auch in der Kirche - zu gewinnen,
- Perspektiven für Bemühungen in der Gemeindegarbeit zu entdecken, die sich am Evangelium und an der Lebenssituation der Menschen orientieren,
- zu fragen: Wo habe ich als Sekretärin/Sekretär im Pfarrbüro teil an diesem Bemühen, daß Kommunikation gelingt?

Termin: 30. Januar 1995, 15.00 Uhr, bis
1. Februar 1995, 12.00 Uhr

Ort: Cistercienserinnenabtei Baden-Baden-Lichtenthal

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Rita Rothardt, Referentin

Referenten: Dipl.-Theol. Erich Hauer, Freiburg
Referentin Rita Rothardt, Freiburg

Kursgebühren: DM 80,00

Anmeldungen umgehend an:

Institut für Pastorale Bildung,
Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

Nr. 9 Ord. 19. 12. 1994

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewußt zu werden. Neben

einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 6. Februar 1995, 15.00 Uhr, bis
10. Februar 1995, 15.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Rita Rothardt, Referentin

Referenten: Dr. Rainer Bäuerle, Freiburg

Rita Rothardt, Freiburg

Gertrud Schifferdecker, Freiburg

Dietmar Schüler, Freiburg

Erich Wittner, Freiburg

Kursgebühren: DM 160,00

Anmeldungen umgehend an:

Institut für Pastorale Bildung,
Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre,
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

Nr. 10 Ord. 19. 12. 1994

Woche für das Leben 1995

Unter dem Motto „Sinn statt Sucht“ findet vom 6. bis 12. Mai 1995 die *Woche für das Leben* statt. Es geht um die Gefährdung des menschlichen Lebens durch die vielfältigen Formen von Suchtverhalten. Hintergründe und Auswirkungen des Suchtverhaltens auf das Umfeld der Betroffenen sollen aufgezeigt und Perspektiven für ein suchtfreies und selbständig geführtes Leben eröffnet werden.


Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist den Pfarreien ein Bestellzettel für Materialien zur Woche für das Leben zugegangen. Wir bitten, die Bestellungen bis 20. Januar 1995 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Rektorat, Postfach 449, 79004 Freiburg, weiterzugeben.

Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Veronikawerkes

Die Mitgliederversammlung des Veronikawerkes hat am 27. Oktober 1994 einstimmig eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zum 1. Januar 1995 von 12,- DM auf 20,- DM beschlossen. Die Erhöhung ist notwendig geworden, da die Leistungen des Veronikawerkes, welche insbesondere älteren, alleinlebenden oder kranken Pfarrhaushälterinnen mit geringem Einkommen zugute kommen, in den vergangenen Jahren beständig stiegen, während die Einnahmen aufgrund einer gesunkenen Mitgliederzahl zurückgingen.

Der Vorstand des Veronikawerkes bittet die Priester der Erzdiözese, das Werk durch ihre Mitgliedschaft oder durch Spenden zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 10. Januar 1995

Wohnung für Priester im Ruhestand

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Verklärung Christi Feldberg, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Wendelin, Kirchgasse 6, 79868 Feldberg-Altglashütten, Tel. (07655) 239.

Personalmeldungen

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat wiederernannt:

- mit Urkunde vom 13. Dezember 1994
Pfarrer Geistl. Rat *Ernst Moser*, Badenweiler, zum *Dekan* des Dekanates Neuenburg,
- mit Urkunde vom 13. Dezember 1994
Ehrendomherrn Pfarrer Geistl. Rat *Norbert Schöffauer*, Konstanz, zum *Dekan* des Dekanates Konstanz,
- mit Urkunde vom 20. Dezember 1994
Pfarrer Geistl. Rat *Otto Frank*, Buchen, zum *Dekan* des Dekanates Buchen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 1994 zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt:

Oberstudienrat *Wolfgang Andres*, Hügelsheim,
Dekan *Klaus Bader*, Mosbach,
Dekan *Felix Baumann*, Schopfheim,
Pfarrer *Meinrad Franz*, Karlsruhe-Neureut,
Pfarrer *Alfred Frei*, Görwihl,
Diözesanpräses *Klaus Frey*, Gutach-Siegelau,
Pfarrer *Heinrich Grünwald*, Boxberg-Kupprichhausen,

Diözesanfamilienseelsorger *Andreas Hess*, Wittnau,
Pfarrer *Konrad Henn*, Freiburg,
Spiritual *Ludwig Hönlinger*, Freiburg,
Pfarrer i. R. *Kurt Holzhauser*, Keltern,
Geistlicher Redakteur *Helmut Krug*, Baden-Baden,
Pfarrer i. R. *Josef Hermann Maier*, Obersasbach,
Pfarrer *Heinz Marbach*, Gernsbach,
Pfarrer *Gerhard Reinelt*, Mannheim-Käfertal.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Ernst Steffi* auf die Pfarrei *Bad Bellingen-Bamlach, St. Peter und Paul*, Dekanat Neuenburg, zum 31. Dezember 1994 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wurde Pfarrer *Alfred Daum*, Bad Bellingen, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Bad Bellingen-Bamlach, St. Peter und Paul*, Dekanat Neuenburg, bestellt.

Versetzungen

1. Jan.: Pfarradministrator *Nikolaus Fehrenbach*, Schiltach, als Pfarradministrator der Pfarreien *Oberkirch-Nußbach, St. Sebastian*, und *Oberkirch-Zusenhofen, St. Josef*, Dekanat Acher-Renttal

Pfarradministrator *Stefan Thron*, Mannheim, als Pfarrkurat der Pfarrkuratie *Linkenheim-Dettenheim, Maria Königin*, Dekanat Philippsburg